

tation über die Petition des Landwirths Karl Eichhorn in Eisenberg, die Vergütung von Wildschäden betreffend." (Drucksache Nr. 153.)

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abg. **Seymann**: Meine Herren! Es liegt uns eine Petition vor, unterzeichnet Karl Eichhorn in Eisenberg und Genossen, folgenden Inhalts:

Die hohen Kammern werden gebeten und wollen beschließen, daß der Schaden, welchen das Wild auf den Feldern und Wiesen ihrer Grundstücke verursache, gehörig ermittelt und vergütet werde. Es seien ihnen in neuerer Zeit von der Königl. Civilliste Taxatoren zur Ermittlung der Schäden zugesandt worden, welche nicht genügende oder gar keine Kenntniß eines Schadens hätten. Dieselben haben mehr vergütet, wo Mißwachs und dünner Sand vorgelegen, als dort, wo der Schaden zur Hälfte vom Wilde entstanden, auf Grundstücken mit 6 bis 8fachem Ertrage, welche nahe am Walde gelegen und wo das Wild tagtäglich liege und fresse. Bei dem Petenten selbst sei nur $\frac{1}{25}$ Schaden berechnet worden bei gutem Kulturlande, wo der Hektar mit 25 bis 35 Steuereinheiten belegt sei, und weil er alle Jahre gehörig düngte, wachse es natürlich gleich wieder, und es glaube deshalb diese Art von Taxatoren, welche nur mit den Besitzern handelten, in guten Feldern und Wiesen mache das Wild keinen Schaden. Im Jahre 1901 seien ihm 38 Stück Kürbispflanzen angefressen worden, er habe geglaubt, 9 bis 10 Zentner von diesen zu erbauen, und habe deshalb seinen wirklichen Schaden auf 6 Zentner angegeben, und es habe der Taxator, der Königl. Jagdzeug- und Wagenmeister Schneider, diesen Schaden auf $\frac{1}{2}$ Zentner taxirt. Petent sagt, er sei dazumal krank gewesen, er habe aber später die Königl. Civilliste angegangen und habe den Bescheid erhalten, es sei nun zu spät, man könne nicht mehr sehen. Er habe dann auch noch angefragt wegen der Schäden auf den Wiesen. Dort habe er auf einer 3 ha großen Fläche, auf welcher immer 6 bis 8 Rehe grasten, 75 M. Schadenersatz verlangt, er habe aber den Bescheid erhalten, er solle nur das Gras stehen lassen und sich dann an die Königl. Amtshauptmannschaft wenden. Hierzu sagt Petent, das Futter könne er nicht stehen lassen, wenn die Erntezeit da sei, da er dasselbe für sein Vieh im Winter brauche. Petent kommt nun in seiner Eingabe mit darauf, daß auch die Stare zu den Raubvögeln zu zählen seien, indem diese den Kirschen, Birnen, Pflaumen, Hollarbeeren und zuletzt auch dem Weine Schaden zufügten. Auch gingen sie in die Getreidepuppen und fräßen und brächten um, was sie nur könnten, aber Raupen und

Käfer von Bäumen fräßen die Stare nicht. In Amerika seien die Stare vogelfrei, dort würden sie vertilgt.

Petent kommt nun zu der Schlußbitte, die hohen Kammern wollen Hülfe schaffen, daß die Leute den Schaden vom Wilde, welchen sie auf ihren Grundstücken zu erleiden haben, gehörig vergütet bekommen, und so die Königl. Civilliste zu schwach sei, so sei es von Nöthen, zur guten Sache 1 Million M. zu bewilligen, indem von Seiten der hohen Kammern vor Jahren kleine Hülfen für die hartbedrängte Landwirthschaft versprochen worden seien. Auch bittet Petent zum Schlusse, seine Petition nicht auf sich beruhen zu lassen, sondern, weil dringend, noch in dieser Session zu behandeln.

Meine Herren! Erwähnt darf werden, daß die Petition nur mit dem Namen „Karl Eichhorn“ unterschrieben ist mit dem Zusätze „und Genossen“. Die mangelnde Vollmacht für die mit in der Petition genannten Genossen ist nicht erbracht.

Wenn sich nun Petent in seiner Eingabe über zu wenig ausgezahlt erhaltene Wildschädenvergütung beklagt, so ist die Kammer nicht die zuständige Instanz, welche darüber zu entscheiden hätte, denn § 6 des Gesetzes vom 28. Mai 1898 sagt:

„Streitigkeiten über den Ersatz von Wildschäden werden unter Ausschluß des Rechtsweges im Verwaltungswege durch diejenige Amtshauptmannschaft entschieden, in deren Bezirk das geschädigte Grundstück liegt.“

Wenn sich nun Petent weiter in der Hauptsache darüber beklagt, daß der Taxator nichts verstanden habe, so glaubt Ihre Deputation annehmen zu dürfen, daß die Behörden andere Taxatoren als solche aus den in § 9 Abs. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1898 genannten Personen nicht bestimmt haben. Dort heißt es:

„Bei der Ermittlung und Schätzung des Schadens sind Sachverständige zuzuziehen. Die Sachverständigen sind den bei der Königl. Amtshauptmannschaft in Pflicht stehenden Sachverständigen zu entnehmen.“

Wenn nun Petent mit der damals festgesetzten Entschädigung nicht zufrieden war, mußte er sich zur rechten Zeit an die Königl. Amtshauptmannschaft wenden, und es ist ihm deshalb der Bescheid von der Königl. Civilliste ganz zu Recht geworden.

Meine Herren! Ihre Deputation kann deshalb den in der Petition zuletzt ausgesprochenen Wunsch des Petenten, die Petition nicht auf sich beruhen zu lassen, nicht erfüllen, indem sie Ihnen doch vorschlägt, aus